

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 04 Titel 681 23 – Sonderleistungen für Zivildienstleistende nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes –

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Frauen und Jugend nach Artikel 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, bei Kapitel 17 04 Titel 681 23 – Sonderleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz – im Haushaltsjahr 1993 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 14 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beruht auf der gestiegenen Anzahl von Anträgen Zivildienstleistender auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Aus gleichem Anlaß sind bei weiteren drei Titeln derselben Titelgruppe überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5 Mio. DM bewilligt worden.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil der Bund nach § 78 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes zur Unterhaltssicherung auf Antrag der Zivildienstleistenden verpflichtet ist. Der Mehrbedarf wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1993 und des Nachtrags zum Haushaltsplan 1993 nicht vorhergesehen.

